

Amtliche Mitteilungen

Datum 12. Mai 2017

Nr. 47/2017

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Grundordnung
der
Universität Siegen**

Vom 10. Mai 2017

Ordnung zur Änderung der

Grundordnung

der

Universität Siegen

Vom 10. Mai 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Siegen vom 13. Mai 2015 (Amtliche Mitteilung 71/2015) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Universität Siegen führt das kleine Landeswappen mit dem Schriftzug der Universität.“
2. In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.
„Die Veröffentlichung der Amtlichen Mitteilungen erfolgt durch Zugänglichmachung im Internet.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „unter Widerspiegelung der Gruppenzusammensetzung des Senats und unter Beteiligung der Fakultäten“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „der Geschlechter“ ersetzt.
4. In § 4 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.
„(4) Neben den in § 9 Absatz 4 HG genannten Personen sind Angehörige der Universität Siegen, sofern sie nicht Mitglieder nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 HG sind, Lehrbeauftragte, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Austauschstudierende.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren endet mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Die Hochschulwahlversammlung kann auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Rektorin oder des Rektors im Bedarfsfall hiervon abweichende Übergangsregelungen treffen.“
 - b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 6 bis 9.
„(4) Die Amtszeit eines Rektoratsmitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 5 Satz 1 HG, mit Ausnahme der Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers.
(5) Die erste Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede weitere Amtszeit beträgt zwölf Jahre.“
6. In § 10 wird folgender Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.
„(3) Ein stimmberechtigtes Senatsmitglied wird im Falle seiner Abwesenheit gemäß § 2 Absatz 5 Wahlordnung durch ein Ersatzmitglied vertreten.“
7. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung des Rektorats, des Hochschulrats und der Fakultäten folgende Ständige Kommissionen:
 1. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, die sich insbesondere mit allen Angelegenheiten, die die Forschungsorganisation und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses betreffen, befasst,
 2. die Kommission für Studium und Lehre, die sich insbesondere mit allen Angelegenheiten, die die Lehre und die Weiterbildung sowie das Studien- und Prüfungswesen betreffen, befasst; der ZLB-Rat berichtet der Kommission für Studium und Lehre über seine Beschlüsse,

3. die Kommission für Bildungswege und Diversity, die sich insbesondere mit allen Angelegenheiten befasst, welche die Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit aller Mitglieder der Universität und die Anerkennung ihrer Vielfalt betreffen,
 4. die Kommission für strategische Hochschulentwicklung, die sich insbesondere mit allen Angelegenheiten befasst, die die fachliche und organisatorische Struktur und die räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung der Universität sowie deren Entwicklung betreffen,
 5. die Kommission für Internationales und Kooperationen, die sich insbesondere mit allen Angelegenheiten, die die Förderung der Internationalisierung und der Kooperation mit regionalen, nationalen und internationalen Partnern betreffen, befasst.“
8. In § 16 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „nach Gruppen getrennt“ eingefügt.
 9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Lehrerbildungsrat (LBR)“ durch das Wort „ZLB-Rat“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Fakultäten bilden hierzu einen ZLB-Rat (ZLBR), als ein mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattetes Gremium.“
 10. § 18 Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
 11. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Hilfskraft“ die Wörter „oder wissenschaftliche Hilfskraft mit Bachelorabschluss (WHB)“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.“
 12. In Artikel II wird Nummer 1 gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.
 13. Es werden die folgenden Berichtigungen vorgenommen:
 - a) In § 8 werden die Sätze des Absatzes 9 in Absatz 8 nach Satz 2 als Sätze 3 bis 5 eingefügt. Absatz 9 entfällt entsprechend.
 - b) In § 16 Absatz 2 wird die Nummer 3 zu Nummer 2. Die Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 3 bis 5.
 - c) In § 25 wird der Absatz 3 zu Absatz 2. Die Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
 - d) In § 29 wird die Angabe „(§ 11 Absatz 2 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO –)“ zu „(§ 12 Absatz 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO –)“. Zudem wird die Angabe zum Absatz gestrichen.
 - e) In Artikel II wird in der neuen Nummer 2 die Angabe „11. September 2014“ durch die Angabe „16. September 2014“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 12 und Nr. 13 treten mit Wirkung vom 14. Mai 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15. Februar 2017.

Siegen, den 10. Mai 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)